

SATZUNG

Fassung vom 27.02.2015

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHAEFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfhaus“ e.V.
2. Er hat den Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehören ebenfalls die Aus und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern und anderen pädagogischInteressierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs und Erziehungsarbeit.
b) Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
4. Der Verein ist bestrebt, innerhalb des durch die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung vorgegebenen Rahmens, allen Kindern den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, sofern keine pädagogischen Gründe dagegenstehen und deren Eltern eine Betreuung im Sinne der Waldorfpädagogik wünschen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel und etwaige Überschüsse des Vereines werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglied im Verein kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will.
2. Ordentliche Mitglieder sind Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte der angemeldeten Kinder. Außerordentliche Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Kollegiums sowie andere natürliche Personen.
3. Sorgeberechtigte, deren Kinder den durch den Verein getragenen Kindergarten besuchen, werden durch einfache schriftliche Erklärungen Mitglied. Mindestens ein Sorgeberechtigter jedes Kindes muss Mitglied im Verein werden.
4. Die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter des Vereins (zum Beispiel Erzieherin/Erzieher oder Verwaltungsangestellte etc.) können durch einfache Erklärungen für die Zeit ihrer Mitarbeit Mitglied werden. Die hauptamtlichen Erzieherinnen und Erzieher sollten jedoch wegen möglicher Interessenkollision nicht Mitglieder des Vorstands werden.
5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und vom Vorstand bestätigt.
6. Es muss gewährleistet sein, dass mindestens 75% der Vereinsmitglieder ordentliche Mitglieder sind.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, nachdem dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.
8. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder, die hauptamtlich für den Verein tätig sind, endet mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses bzw. mit ihrer Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
Die übrigen außerordentlichen Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 5 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Verein kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen. Der wichtige Grund wird durch den Vorstand der Einrichtung festgestellt. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wurde, wird gleichzeitig der Betreuungsvertrag gekündigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Verbleib des Kindes in der Einrichtung auf Grund seines Verhalten nicht möglich ist.
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt oder ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt.
- eine Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten auf Dauer nicht möglich ist.
- die Angabe, die zum Betreuungsvertrag geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- die Personenberechtigten ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.
- das betreffende Mitglied wiederholt seinen Verpflichtungen zur Teilnahme an Arbeitskreisen oder zur Übernahme von bestimmten Tätigkeiten, die üblicherweise in einer Elterninitiative anfallen, nicht nachkommt.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitrags und der Beitragsfähigkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Nutzung der vom Verein unterhaltenen Zweckbetriebe können Benutzungs beziehungsweise Leistungsentgelte erhoben werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Das Kollegium
- d) Der Elternrat
- e) Der Hausrat

§ 8 VORSTAND

- 1.1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus vier Mitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB bilden und von denen höchstens ein Mitglied ein außerordentliches Mitglied sein darf. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 1.2. Der Vorstand kann zu einem erweiterten Vorstand mit zusätzlichen Mitgliedern ergänzt werden.
- 1.3. Zulässig ist es, dass der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Vorstandsmitglieder einem Vorstandsmitglied für einzelne einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung die alleinige Vertretungsbefugnis erteilt.
- 1.4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann mit einer einfachen Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 1.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ergibt sich aus dieser. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er führt die laufenden Geschäfte. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Wahrnehmungen des Vorstands beziehen sich auf:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vorlage eines Entwurfs des Haushaltsplans auf der Mitgliederversammlung
 - die Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung
 - die Einstellung von Mitarbeitern
 - die Ernennung von Arbeitskreisen

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
 4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:
 - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Finanzberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Beratung und Genehmigung des Haushalts des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es sollen zwei Rechnungsprüfer bestellt werden, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen haben.
 - Änderung der Satzung
 - Wahl des Elternrats
 - Vereinsbeitragsänderung
1. Jeder auf der Mitgliederversammlung Anwesende darf nur zwei nicht anwesende Mitglieder durch schriftliche Willensbekundung vertreten.

§ 10 KOLLEGIUM

1. Das Kollegium besteht aus den Erzieherinnen und Erziehern des Waldorfhauses.
2. Das Kollegium verwirklicht und verantwortet die Erziehung der Kinder im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Es löst alle pädagogischen Fragen eigenverantwortlich und weisungsunabhängig.
3. Der Vorstand kann die Tätigkeit des Kollegiums in rechtlichen und sozialen Fragen beratend unterstützen. Ferner kann der Vorstand Arbeitskreise zur pädagogischen Unterstützung bestellen.
4. Das Kollegium gibt sich eine eigene Ordnung.
5. Die Neueinstellung von Erzieherinnen und Erziehern soll nur im Einvernehmen mit dem Kollegium möglich sein.
6. Bei der Aufnahme neuer Kinder unterliegen alle pädagogischen Aspekte der Verantwortung des Kollegiums.

§ 11 ELTERNRAT

Der Elternrat wird aus jeweils zwei Vertretern jeder Kindergartengruppe gewählt. Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern, er koordiniert die Elternmitarbeit.

Aus den Mitgliedern des Elternrates wird ein Vorsitzender bestimmt/gewählt der als Wahlleiter für die Vorstandswahlen fungiert.

Der Elternrat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 12 HAUSRAT

Der Hausrat besteht aus jeweils drei Mitgliedern aus dem Vorstand, dem Kollegium und dem Elternrat.

Das primäre Ziel des Hausrates der Einrichtung ist die Gewährleistung der Transparenz der Vorgänge im Kindergarten sowie die Verbesserung und Überprüfung der Prozesse sowie der Qualität.

Seine Aufgaben bestehen darin, Informationen auszutauschen, Berichte zu erstatten, Prozesse durch Analyse und Beratung zu optimieren und Lösungen zu finden.

Der Hausrat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 13 BEURKUNDUNG DER BESCHLUESSE

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 14 AUFLÖSUNG

Zum Beschluss der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenden Mitglieder erforderlich. In diesem Fall oder bei Aufhebung der Gemeinnützigkeit fällt das nach Rückzahlung von Einlagen verbleibende Vereinsvermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an den „Verein zur Förderung des Waldorfhauses e.V., Wuppertal“ oder an die „Vereinigung der Kindergärten nach der Pädagogik Rudolf Steiners (Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten)“ e.V. Stuttgart oder andere gemeinnützige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Im letzteren Fall ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.